OGH 21.11.2018, 1 Ob 127/18k â?? arglistige Verheimlichung von Einnahmen durch den Unterhaltspflichtigen wird zum Bumerang

Description

Date Created 25.06.2019 Meta Fields

 $\textbf{Inhalt:} \ \ Das \ Verhalten \ eines \ unterhaltspflichtigen \ Kindesvaters \ in \ einer \ sich \ \tilde{A}^1\!\!/\!\!aber \ ein \ Jahrzehnt \ erstreckenden$ Streitigkeit wegen Kindesunterhalt bot dem HA¶chstgericht die Gelegenheit, wichtige Klarstellungen zur rückwirkenden, über den dreijährigen Verjährungszeitraum hinausreichenden Geltendmachung von UnterhaltserhĶhungsantrĤgen zu treffen. Der Kindesvater hatte jahrelang in seinen SchriftsĤtzen und zu Protokoll gegebenen Stellungnahmen zu den laufend gestellten UnterhaltsantrĤgen seines (von der Kindesmutter vertretenen) minderjĤhrigen Sohnes den Eindruck ĤuÄ?erst bescheidener VermĶgens- und EinkommensverhĤltnisse erweckt und dabei mit keinem Wort erwĤhnt, dass ihm nach einem Verkehrsunfall aus einer privaten Unfallversicherung in mehreren Tranchen ein Betrag in HA¶he von insgesamt fast EUR 440.000,00 zugeflossen war. WA\(\text{zhrend}\) die beiden Vorinstanzen den im JA\(\text{znner}\) 2017 eingebrachten, bis Februar 2005, also weit über 10 Jahre zurückreichenden Unterhaltserhöhungsantrag des Minderjährigen aufgrund VerjĤhrungseinwandes des Kindesvaters fÃ1/4r den mehr als drei Jahre zurÃ1/4ckliegenden Zeitraum (sohin fÃ1/4r den Zeitraum von Februar 2005 bis Jänner 2014) abgewiesen hatten, sah sich der Oberste Gerichtshof (OGH) im Lichte des Verhaltens des Kindesvaters dazu veranlasst, die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach VerfahrensergĤnzung aufzutragen. Das Höchstgericht merkte an, dass die arglistige Verheimlichung unterhaltsrechtlich relevanter Versicherungsleistungen (zB. InvaliditĤtsentschĤdigung sowie jede an die Stelle eines Arbeitseinkommens tretende Versicherungsleistung wegen ErwerbsunfĤhigkeit oder geminderter ErwerbsfĤhigkeit) dazu führt, dass sich der Unterhaltspflichtige wegen Versto A?es gegen Treu und Glauben nicht auf die Verj A¤hrung des ihm gegenüber geltend gemachten Unterhaltsanspruches berufen kann. Das Erstgericht wird daher im 2. Rechtsgang konkrete Feststellungen dahingehend treffen mýssen, ob die vom unterhaltsberechtigten minderjährigen Sohn behauptete arglistige Verhinderung seiner Kenntnisnahme von den Versicherungsleistungen des Kindesvaters tatsächlich stattgefunden hat.Erst dann kann endgültig entschieden werden, ob der vom Kindesvater erhobene VerjĤhrungseinwand berechtigt ist oder wegen VerstoÄ? gegen Treu und Glauben unbeachtlich zu bleiben hat, sodass der Kindesvater mit einem weit ýber 10 Jahre zurückreichenden Unterhaltserhöhungsbegehren konfrontiert wäre.